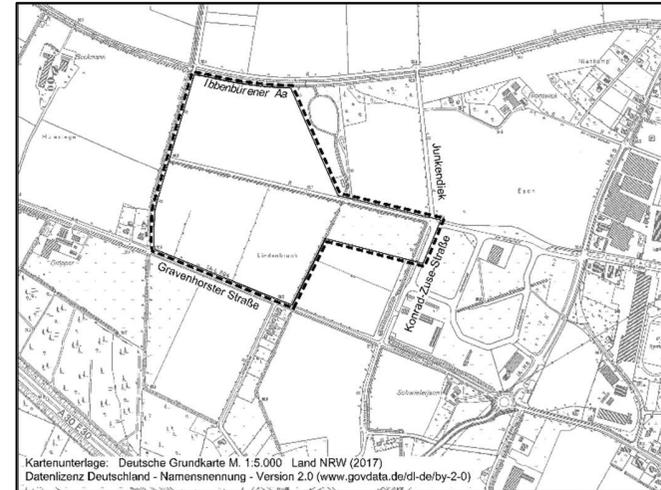


**150. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet  
Schierloh II“  
Abwägungstabelle zum abschließenden Beschluss**



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (Versammlung am 5. März 2019)
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (Schreiben vom 18.02.2019)
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 23. Juli 2019 bis 23. August 2019
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB (Schreiben vom 19. Juli 2019)

ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

<b>1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b> Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.			
<b>a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind:</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Behörde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
1	Amprion GmbH	<u>Schreiben vom 26.02.2019:</u> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Hinweise zu Höchstspannungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.; Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
3	Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelräumdienst	<u>Schreiben vom 25.03.2019:</u> Eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: <b>Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.</b> Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z. B. Zeitzeugenaussagen). <b>Allgemeines:</b> Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. <b>Weiteres Vorgehen:</b> Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks Aok (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach <a href="mailto:kbd-wl@bra.nrw.de">kbd-wl@bra.nrw.de</a>	Die Stellungnahme findet durch den Hinweis 2 Beachtung, danach sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen, wenn sich bei Tiefbauarbeiten etc. der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt.

		verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z. B. unter <a href="http://www.bra.nrw.de/479001">http://www.bra.nrw.de/479001</a> .	
4	Deutsche Telekom Deutschland GmbH	<p><u>Schreiben vom 05.03.2019:</u>                  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:                  Gegen die vorgelegte 150. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Schierloh II" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Eine weitergehende Stellungnahme wird von uns im Zuge der Vorlage des Bebauungsplanes abgegeben.</p>	Die Hinweise zu Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen.
5	EWE Netz GmbH	<p><u>Schreiben vom 21.02.2019:</u>                  Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.                  Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer</p>	Die Hinweise zu Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.

		<p>Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>	
6	Filiago GmbH & Co KG	-	-
7	Handwerkskammer Münster	<p><u>Schreiben vom 25.03.2019:</u>                  Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.                  Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p>	nicht erforderlich
8	Industrie- und Handelskammer Nord- Westfalen zu Münster	<p><u>Schreiben vom 11.03.2019:</u>                  Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 18.02.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir begrüßen die Planungen zur Vorhaltung der Fläche für typische gewerbliche Nutzungen, die nicht in anderen Gebietstypen ansiedeln können. Unabhängig der planungsrechtlichen Festsetzungen regen wir hinsichtlich der Versorgungs- bzw. Kommunikationsleitungen an, dass Gebiet für den Anschluss an Glasfasernetze vorzubereiten um eine zukunftssichere Versorgung zu gewährleisten.</p>	Die Hinweise zur Versorgungssicherheit werden zur Kenntnis genommen.
9	Innogy SE – Sparte Vertrieb	-	-

10	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<u>Schreiben vom 26.03.2019:</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden keine Anregungen vorgetragen.	nicht erforderlich
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland/Hauptsitz Coesfeld	<u>Schreiben vom 14.03.2019:</u> Bezüglich der 150. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes, sowie der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland Bedenken. Diese Bedenken beziehen sich auf die geplante Erschließung. Mit den Planungen wird das Ziel verfolgt, zusätzliche Gewerbe- und Industriegebiete auszuweisen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 26 ha. Die Erschließung des Plangebietes soll über die Stadtstraße „Am Schierfeld“ und über die Stadtstraße „Konrad-Zuse-Straße“ erfolgen. Die „Konrad-Zuse Straße“ schließt unmittelbar an die L594 (Gravenhorster Straße) an. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis über diesen Anbindungspunkt liegt nicht vor. Es ist es beabsichtigt, den Wirtschaftswegeanschluss in westlicher Richtung zu erhalten. Dieser soll primär die Funktion als Rettungsweg erhalten. Hier besteht die latente Gefahr, dass diese Anbindung zukünftig als „Schleichweg“ genutzt werden könnte. Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Anbindung L 594 / Konrad-Zuse-Straße durch ein Verkehrsgutachten gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) nachgewiesen wird. Weiterhin ist durch eine geeignete Maßnahme sicherzustellen, dass ausschließlich Rettungsfahrzeuge die Anbindung zum Wirtschaftsweg nutzen können. Ich weise darauf hin, dass zurzeit der Ausbau der Gravenhorster Straße erfolgen soll. Diese Planung liegt der Stadt vor und ist entsprechend bei der verkehrlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Ich bitte die unter Punkt 7. genannte textliche Festsetzung in Bezug auf Werbeanlagen wie folgt zu ergänzen: Werbeanlagen im 20 m Bereich der Landesstraße 594 sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der 20 - 40 m Zone bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 25/28 StrWG NRW der Straßenbauverwaltung. Außerhalb der 40 m Zone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blendet oder ablenken kann. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen. Ich weise darauf hin, dass zurzeit der Ausbau der Gravenhorster Straße erfolgen soll. Diese Planung liegt der Stadt vor und ist entsprechend bei der verkehrlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Ich bitte die unter Punkt 7. genannte textliche Festsetzung in Bezug auf Werbeanlagen wie folgt zu ergänzen: Werbeanlagen im 20 m Bereich der Landesstraße 594 sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der 20 - 40 m Zone bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 25/28 StrWG NRW der Straßenbauverwaltung. Außerhalb der 40 m Zone ist die Ausrichtung und Gestaltung der	Die Erschließung des Plangebietes ist zukünftig von zwei Stellen des übergeordneten Netzes aus möglich. Zum einen von der Kreisstraße 6 (St. Josef Straße); zum anderen von der Landesstraße L 594 (Gravenhorster Straße). In der K 6 existiert eine Linksabbiegespur (mit > 130 m Länge) von der BAB 30 aus. Von der L 594 existiert derzeit zwar noch keine Linksabbiegespur – mit dem geplanten Ausbau dieser Straße ist jedoch eine solche mit > 48 m Länge vorgesehen. Die vorhandene / geplante Länge zeigt bereits, welche primären Fahrbeziehungen erwartet werden. Neben der großzügigen Linksabbiegespur in der K 6, die ein ungefährdetes Linksabbiegen ermöglicht, wird auch die vorherige Kreisverkehrsbefahrung (2. Ausfahrt anstatt 3. Ausfahrt) eher den Verbleib auf der Kreisstraße fördern. Sollte sich diese Hauptzufahrtsbeziehung entgegen den Erwartungen nicht entsprechend einstellen, wären im Bereich des Kreisverkehrs auch verkehrslenkende Maßnahmen (Beschilderung) denkbar. Bei einer Hauptandienung in der K 6 durch Lkw von der BAB 30 können sich mindestens 6 Fahrzeuge gleichzeitig aufstellen, ohne den Verkehrsfluss zu behindern. Von der eher nachrangigen Fahrbeziehung aus Richtung Hörstel über die L 594 können sich zukünftig mindestens 2 Lkw gleichzeitig aufstellen. Auch die Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet in Richtung BAB 30 wird (zur Vermeidung von Linksabbiegebeziehungen) voraussichtlich vorwiegend über die K 6 erfolgen. Rückstaus, die dabei ggf. in das Gewerbegebiet hinein entstehen könnten, werden unter Verkehrsgefährdungsaspekten eher als irrelevant erachtet. Dass tatsächlich die Hauptfahrbeziehung aus dem neuen

		Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blendet oder ablenken kann. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen.	Gewebegebiet (sowohl Richtung Amsterdam als auch Richtung Hannover) nur über die K 6 (unter Meidung der L 594) erfolgen wird, wird durch die vorgeschlagene Routenführung bei Google Maps bestätigt. Eine vorsorglich durchgeführte Leistungsfähigkeitsermittlung bestätigt eine hinreichende Länge der Abbiegespuren. Eine regelmäßige Verkehrsanbindung des Gebietes über den Haarweg ist nicht vorgesehen. Regulative Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene sowie bei der Umsetzung möglich.
12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland	<u>Schreiben vom 26.02.2019:</u> Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da Wallhecken betroffen sind (Karte als Anlage anbei). Die Wallhecken werden zum Teil entfernt bzw. werden als Grünflächen oder zu erhaltende Bäume ausgewiesen. Bei Wallhecken handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes, diese sind entsprechend als Wald auszuweisen oder im Verhältnis 1:2 auszugleichen.	Die Hinweise zu den Wallhecken und zum Waldausgleich werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung des Aspektes erfolgt im Rahmen der parallel durchzuführenden verbindlichen Bauleitplanung.
13	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
14	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
15	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
16	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	<u>Schreiben vom 15.03.2019:</u> Dem o. g. Planvorhaben stehen erhebliche landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen. Es wird eine Fläche von insgesamt ca. 26 ha überplant. Davon werden derzeit rund 21 Hektar ackerbaulich genutzt. Mit der Umsetzung der Planung werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Lebensmittelproduktion unwiderruflich entzogen. Die genannten 21 ha Ackerflächen werden derzeit von zwei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet, die durch den Wegfall der Flächen erheblich betroffen sind. Hier sollten ggf. geeignete Maßnahmen getroffen werden (z. B. Bereitstellung / Vermittlung von Ersatzflächen), um eine Existenzgefährdung auszuschließen. Weiterhin muss der Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen werden. Im Rahmen dieser Planung entsteht ein Kompensationsdefizit von rd. 178.000 Werteeinheiten, die nach dem Osnabrücker Modell berechnet wurden. Da im	Der Anregung zur ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Geltungsbereiches entsprochen werden. Im Vorfeld der vorliegenden Planung wurden Vorüberlegungen zur Wahl von geeigneten Gewerbestandorten angestellt. Grundsätzlich besteht eine regionalplanerische Kontingentierung der für die Stadt Ibbenbüren verfügbaren Gewerbe- und Industriesiedlungsbereiche. Eine über diesen Rahmen hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht möglich.

		<p>Rahmen dieser Planung bereits 21 ha landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen, dürfen die Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einer noch weiteren Schwächung des Agrarstandortes durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z. B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen. Ich verweise hier auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):          „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“ Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden. Aus landwirtschaftlich-fachbehördlicher Sicht wird gefordert, sowohl die Vorrangprüfung als auch die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen. Im näheren Umfeld zum geplanten Industriegebiet liegen zudem einige landwirtschaftliche Hofstellen mit zum Teil intensiver Tierhaltung (so z. B. die Hofstellen ... etc.          – Achtung: Liste nicht abschließend!). Es sollte sichergestellt werden, dass die im Umfeld gelegenen Betriebe aufgrund der strengeren Geruchs-Immissionsgrenzwerte im Plangebiet in ihrem Bestand und ihrer künftigen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Eine Überprüfung der theoretisch geeigneten Flächen erfolgte durch eine Gewerbeflächenanalyse im Rahmen der Gespräche zur Kohlekonversion. Die in diesem Zusammenhang auch betrachteten Zechenflächen stehen in naher Zukunft nicht zur Verfügung. Deshalb muss der Bedarf an anderer Stelle gedeckt werden. Die jetzt vorgesehene Fläche ist Resultat einer Änderung des Regionalplanes. Diese wurde auf Wunsch der Stadt Ibbenbüren durchgeführt, um verschiedene bauliche Entwicklungen im Stadtgebiet dort vornehmen zu können, wo sie nach heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen sinnvoll erscheinen. Weniger sinnvolle im Flächennutzungsplan aber bereits dargestellte Entwicklungsflächen werden im Gegenzug dafür aufgegeben. Bei den aufzugebenden Flächen handelt es sich weit überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Somit ergibt sich durch den Flächentausch keine Veränderung/ Erhöhung des Eingriffes in Landwirtschaftsflächen. Neben den langfristig vsl. verfügbaren Zechenflächen stehen kurzfristig jedoch auch keine anderen bereits versiegelten Flächen in ausreichender Größenordnung für eine zeitnahe gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. In Abwägung mit den wirtschaftlichen Belangen – insbesondere dem Aspekt der Arbeitsplatzbeschaffung/-sicherung – sollen, auch unter dem Gesichtspunkt der insgesamt guten Standorteigenschaften, die landwirtschaftlichen Belange an dieser Stelle zurückgestellt werden. Damit werden die gesamtstädtischen Flächenverteilungen vorgenommen, die Basis der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind. Eine Änderung der Plandarstellungen ist nicht erforderlich.</p>
17	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<p><u>Schreiben vom 26.02.2019:</u>          Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.</p>	<p>Der Hinweis zu Bodenfunden wird zur Kenntnis genommen.</p>

18	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	<p><u>Schreiben vom 11.03.2019:</u>                  Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an das Plangebiet grenzen 2 Richtfunkverbindungen sehr nahe an, der Schutzabstand ist unterschritten</li> <li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305556770_305556771 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36 m und 66 m über Grund [cid:image002.png@01D4D4C4.CE32C7E0]</li> </ul> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.[cid:image006.png@01D4D4C2.09C5D110]</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Die Hinweise zur Führung der Richtfunktrassen werden zur Kenntnis genommen. Die, den Plangeltungsbereich tangierende Leitung, wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.
19	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren	-	-
20	Stadt Hörstel	-	-
21	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<p><u>Schreiben vom 04.03.2019:</u>                  Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.                  Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.                  Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer.</p>	-
22	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	<p><u>Schreiben vom 21.02.2019:</u>                  Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung:                  In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:</p>	Der Hinweis zum Leitungsbestand wird zur Kenntnis genommen.

		X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)	
23	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 12.03.2019:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	nicht erforderlich
24	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Schreiben vom 18.03.2019:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.02.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Der Hinweis zu Versorgungseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen.

b) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Amprion GmbH	<u>Schreiben vom 31.07.2019:</u> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Keine Abwägung erforderlich
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.; Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
3	Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelräumdienst	-	-
4	Deutsche Telekom Deutschland GmbH	<u>Schreiben vom 15.08.2019:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 150. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Schierloh II" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die	Die Hinweise zu Telekommunikationslinien und dem Ausbau des Telekommunikationsnetzes werden zur Kenntnis genommen

		aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Eine weitergehende Stellungnahme wird von uns im Zuge der Vorlage des Bebauungsplanes abgegeben.	
5	EWE NETZ GmbH	<p><u>Schreiben vom 30.07.2019:</u>                  Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>	Die Hinweise zu Leitungen und Anlagen werden zur Kenntnis genommen.
6	Filiago GmbH & Co KG	-	-
7	Handwerkskammer Münster	-	-
8	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<p><u>Schreiben vom 30.07.2019:</u>                  Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 19.07.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich

9	Innogy SE – Sparte Vertrieb		
10	Kreis Steinfurt Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<p><u>Schreiben vom 23.08.2019:</u>          Zur o.g. Flächennutzungsplanänderung weise ich auf Folgendes hin:          Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten.          Eine detaillierte Artenschutzprüfung kann daher auf der Planungsebene des Bebauungsplanes vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II wurde durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland/Hauptsitz Coesfeld	<p><u>Schreiben vom 30.07.2019:</u>          Bezüglich der 150. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes, sowie der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland nunmehr keine Bedenken mehr erhoben.          Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anbindung des Gewerbegebietes über die Konrad Zuse Straße an die Gravenhorster Straße (L 594) wurde mit der verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.06.2019 (Qualitätsstufe B gern. HBS) nachgewiesen.          Es ist weiterhin beabsichtigt, den Wirtschaftswegeanschluss in westlicher Richtung als primären Rettungsweg zu erhalten. Um eine Nutzung als "Schleichweg" zu unterbinden, bitte ich diesen Weg mittels Poller abzubinden.          Meinem Hinweis hinsichtlich der Aufnahme einer textlichen Festsetzung in Bezug auf Webeanlagen wurde gefolgt.          Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen.</p>	<p>Die Hinweise zur Leistungsfähigkeit zum Wirtschaftswegeanschluss und zu Webeanlagen werden zur Kenntnis genommen.          Verkehrsregulierende Maßnahmen sind Gegenstand ordnungsbehördlichen Handels.</p>
12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland	<p><u>Schreiben vom 29.07.2019:</u>          Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken, da Wallhecken betroffen sind.          Die Wallhecken werden zum Teil entfernt bzw. werden als Grünflächen oder zu erhaltende Bäume ausgewiesen.          Bei Wallhecken handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes, diese sind entsprechend als Wald auszuweisen/zu erhalten oder im Verhältnis 1:2 auszugleichen.</p>	<p>Die Inhalte entsprechen den bereits im Verfahren nach § 4 (1) BauGB abgewogenen Sachverhalten.          Die Lage der Wallhecken wurde dabei zur Kenntnis genommen. Die beiden mittig im Plangeltungsbereich befindlichen Gehölzreihen werden in ihrem eingemessenen Bestand innerhalb der Gewerbegebietsflächen vollständig erhalten.          Die Gehölzreihe entlang der Ibbenbürener Aa befindet sich nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches. Die Gehölzreihe am östlichen Rand des Flurstückes Nr. 13 ist jedoch in vollem Umfang von der Planung betroffen. Ein Erhalt an dieser Stelle wäre allerdings nur mit einem deutlichen Verlust an Gewerbegebietsflächen möglich. Da jedoch ein großer Bedarf an Gewerbeflächen besteht, kann diese Wallhecke nicht erhalten werden.</p>

			Deshalb soll weiterhin eine Kompensation in der vorgeschlagenen Größenordnung erfolgen. Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich.
13	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
14	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
15	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
16	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	<p><u>Schreiben vom 23.08.2019:</u>                  Dem o. g. Planvorhaben stehen weiterhin erhebliche landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen.                  Insofern erhalte ich die Bedenken, die mit Schreiben vom 15.03.2019 geäußert wurden, in Bezug auf den Flächenverbrauch und die Anforderungen an die Kompensation ausdrücklich aufrecht.                  Ergänzend zur Stellungnahme und bezogen auf die jetzt vorgelegte Planung, nach der ca. 21 ha Baulandreserve im Gegenzug für 26 ha Flächenentzug bei der Landwirtschaft zurückgenommen werden soll, werden ebenfalls deutlich Bedenken geäußert.                  Zum ersten geht mit dem Gewerbegebiet Schierloh II deutlich mehr Fläche verloren, als zurückumgewidmet wird in Fläche für die Landwirtschaft.                  Zudem zeigt die Detailplanung, dass als Ersatz für landwirtschaftlich gut nutzbares Ackerland u.a. Flächen mit Wohnhäusern und privaten Gärten in Anrechnung kommen sollen, die keine Hofstellen sind und zudem in Siedlungsstrukturen eingebunden sind, z.B.:                  Änderungsbereich 2 -Uffeln Süd, östlicher Teil;                  Änderungsbereich 5 - Bockraden an der Rheiner Str., Hausnummern 152 und 146 Änderungsbereich 6 Laggenbeck, Streusiedlung an der Schleppbahn                  Weitere Flächen stellen Wald dar, so dass hier ebenfalls eine landwirtschaftliche Nutzung nicht in Frage kommt, z.B.                  Änderungsbereich 4 Wilhelmschacht                  Änderungsbereich 5 Bockraden schmaler Waldstreifen mit bebauten und bebaubaren Grundstücken rechts und links davon.                  Außerdem soll im Änderungsbereich 2 -Uffeln Süd auf der Insel gewerblicher Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden, obwohl diese Fläche ganz überwiegend mit Wald bewachsen ist.                  Die agrarstrukturellen Belange sehen wir mit den hier vorgesehenen Rücknahmen vom gewerblichen Bauflächen nicht gewahrt. Zu Flächen für die Landwirtschaft sind aus unserer Sicht nur solche Flächen zu nutzen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung, wenn auch vielleicht eingeschränkt, zur Verfügung stehen. Das sehen wir weder bei Wald noch bei privaten</p>	<p>Die Hinweise der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen.                  Im Rahmen der genannten 157. Änderung des Flächennutzungsplanes werden ca. 39,8 ha nicht mehr benötigte Bauflächen zukünftig in Flächen für Wald oder für die Landwirtschaft dargestellt. Berücksichtigt man dabei den Anteil von Wald und bereits bebauter Flächen oder Gärten, so verbleiben noch ca. 32,3 ha Flächen, die zukünftig echt landwirtschaftlich nutzbar werden.                  Zudem ist es so, dass die Stadt Ibbenbüren bereits sämtliche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches von den Landwirten erworben hat, die diese auch selbst bewirtschafteten. Teilweise haben diese Landwirte (wunschgemäß) Ersatzflächen von der Stadt erhalten. Andere haben sich selbst um Ersatzflächen bemüht bzw. ihre Betriebsaufgabe erklärt. Unmittelbare betriebliche Auswirkungen sind durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten.                  Vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs an "Gewerblichen Bauflächen" und deren Stellenwert für die Stadtentwicklung soll die vorliegende Planung nicht geändert werden.</p>

17	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Wohnhäusern, die in einem Siedlungszusammenhang liegen. -	-
18	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	<p><u>Schreiben vom 19.08.2019:</u>                  Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:                  - durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch                  [cid:image005.png@01D551D8.AC1AF010]                  Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.                  [cid:image006.jpg@01D551D8.AC1AF010]                  Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.                  Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.                  Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.                  Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.                  Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Auf Grundlage der bereits im Verfahren nach § 4 (1) BauGB zur Verfügung gestellten Informationen erfolgte eine Trassenkennzeichnung als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung des Bebauungsplanes. Der Anregung wird damit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits entsprochen. Eine Anpassung der FNP-Zeichnung ist aufgrund der geringfügigen Bedeutung im Planänderungsbereich nicht erforderlich.
19	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren	-	-

20	Stadt Hörstel	-	-
21	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Schreiben vom 13.08.2019:</u> Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 04.03.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Verweis auf die vorherige Stellungnahme, in der keine Einwände geltend gemacht wurden, wird zur Kenntnis genommen.
22	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	<u>Schreiben vom 24.07.2019:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)	Keine Abwägung erforderlich
23	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 15.08.2019:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung	Keine Abwägung erforderlich
24	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Schreiben vom 19.07.2019:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.07.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 54 Gewerbegebiet Schierloh II sowie die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn folgende Anmerkungen Beachtung finden. Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 18.02.2019 hin. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Hinweise der textlich unveränderten Stellungnahme zu Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.

## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit

### a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

#### Öffentliche Versammlung am 5. März 2019 im Rathaus

Anmerkung: Die im Rahmen der öffentlichen Versammlung vorgebrachten Anregungen und gestellten Fragen sind wortwörtlich aus dem Protokoll zur öffentlichen Versammlung zitiert. Auf die Beifügung des Protokolls wird deshalb verzichtet.

Nr.	Frage/Anregung	Antwort während der Versammlung	Abwägung
1	Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist eine 150. Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Gem. § 8 BauGB (Baugesetzbuch) sind der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Es wird hier jedoch aus einem	Bebauungspläne werden nicht nur aus dem Flächennutzungsplan, sondern auch aus dem Regionalplan entwickelt. Im Rahmen der hierzu durchgeführten 19. Regionalplanänderung sind u.a. auch Flächentausche vorgesehen. Es ist richtig, dass der Flächennutzungsplan (FNP) alt und überarbeitungsbedürftig ist. Die Neuzeichnung ist in der Prioritätenliste der zukünftigen Planungspro-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	völlig veralteten Flächennutzungsplan von 1977 zum 150. mal ein Bebauungsplan entwickelt. Eine Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes ist noch immer nicht geschehen, aber dringen erforderlich. Es erfolgt hier nur eine Beschreibung aber keine Bedarfsermittlung für weitere Gewerbeflächen. Außerdem seien in Uffeln und anderswo noch genügend GE-Flächen vorhanden. Dann wird die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Darstellungen hierzu enthalten?	jekte enthalten. Zurzeit ist jedoch kein aktuellerer FNP vorhanden. Flächennutzungsplanänderungen sind ein durchaus übliches Instrument.  Die Gewerbebedarfsflächen der Stadt Ibbenbüren wurden im Rahmen der Kohlekonversionsplanung ermittelt und mit der Bezirksregierung abgestimmt. Aktuell sind lediglich noch Restflächen vorhanden. In den letzten zwei Jahren hat die Stadt Ibbenbüren Gewerbeflächen in der gleichen Größenordnung wie die Stadt Essen veräußert. In der Begründung zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan werden hierzu im Laufe des Verfahrens Aussagen getroffen.	
2	Es erfolgt nur ein Hinweis dazu, wieviel Hektar Flächen vermarktet wurden, viel aussagekräftiger wäre die Aussage, wie viele Arbeitsplätze geschaffen wurden. Es besteht der Eindruck, dass im bestehenden Gewerbegebiet bei großem Flächenverbrauch wenig Arbeitsplätze geschaffen wurden.	Bei der Veräußerung von Gewerbeflächen stellt jeder Investor im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzungen vor, wie viele Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Rat der Stadt Ibbenbüren ist hier durchaus kritisch bei der Vergabe von Grundstücken an flächenintensive Betriebe mit Schaffung einer geringen Anzahl von Arbeitsplätzen. Im bereits bestehenden Gewerbegebiet wurden Arbeitsplätze im deutlich dreistelligen Bereich geschaffen.	nicht erforderlich
3	Wie kann man eine Rückauffassung erreichen, damit auch nach Jahren zum Beispiel durch Weiterveräußerung usw. Gewerbeflächen nicht brachliegen?	Dies ist ein sensibles und kritisches Thema und eine Regelung ist praktisch nur durch Erbpacht möglich. In Ibbenbüren gibt es jedoch kaum brachliegende Flächen.	nicht erforderlich
4	Es gehen hier landwirtschaftliche Flächen von 25 ha verloren. Beherzt die Stadt noch den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden?	Im Münsterland gibt es kaum Brachflächen. Es erfolgt fast immer eine Umwandlung von Wald oder landwirtschaftlichen Flächen in Bauflächen. Lediglich beim Bergwerksgelände handelt es sich um eine aktuelle Brachfläche.	nicht erforderlich
5	In Uffeln werden 25 ha bisher geplante Gewerbeflächen in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Hier erfolgt jetzt eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche. Warum macht man das, warum hält man nicht an den Gewerbeflächen in Uffeln fest?	Aufgrund der Nähe zur Autobahn hält man die Erschließung und anschließende Vermarktung weiterer Flächen angrenzend an das bereits bestehende Gewerbegebiet in Schierloh für sinnvoller.	nicht erforderlich
6	Wie sehen die Eigentumsverhältnisse aus und sind Ökopunkte zu schaffen?	Zu den Eigentumsverhältnissen können keine Aussagen gemacht werden. Die Flächen befinden sich aber überwiegend im Eigentum der Stadt. Die notwendigen Ökopunkte sind im Kompensationsflächenpool in Dörenthe vorhanden und werden dort abgebucht.	nicht erforderlich
7	Ibbenbüren schmückt sich mit dem Titel „fahrradfreundliche Stadt“. Was geschieht hier im Hinblick darauf? Der Wirtschaftsweg von der Friedrich-Wilhelm-Straße/Gravenhorster Straße in Richtung Püssel-	Dieser Wirtschaftsweg soll nicht zur Erschließung des Gewerbegebietes dienen. Es soll keine höhere Frequentierung erzielt werden. Eine Durchfahrt nach Püsselbüren ist nicht erwünscht. Das Thema der Durchfahrt städtische Fahrzeuge zur Kläranlage und zurück wird intern angesprochen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	büren wird als Abkürzung genutzt, obwohl dort eine Durchfahrt verboten ist. Selbst Stadtfahrzeuge nutzen den Weg zur Kläranlage und zurück zur Gravenhorster Straße. Ein großer Gefahrenpunkt besteht auch dort, wo Radwege diesen Weg kreuzen. Das Ordnungsamt ist trotz Hinweis nicht tätig geworden und selbst die Polizei schreitet nicht ein.		
8	Warum richtet man hier keine Fahrradstraße ein?	Zurzeit ist die Durchfahrt für Anlieger und landwirtschaftlichen Verkehr frei. Die Bezeichnung Wirtschaftsweg schließt eine Fahrradstraße aus. Hier gilt es, besondere Anforderungen zu erfüllen. Die Anregung wird mit in das Planverfahren genommen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
9	Wird der Bereich der Verengung der Verkehrsanbindung des neuen Gewerbegebietes an den Haarweg auch „Anlieger frei“?	Diese Verkehrsfläche ist als Fuß-/Radweg und als „Notzufahrt“ vorgesehen. Evtl. erfolgt eine Absperrung durch Poller. Auf die vorhandene Verkehrssituation wird auf jeden Fall eingegangen.	Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen.
10	Seinerzeit konnten Bürger Vorschläge zu Straßennamen einbringen. Zwischenzeitlich wurde jedoch aus „Bronswicks Esch“ die „Konrad-Zuse-Straße“.	Da hier eine hohe Frequentierung auch durch Auswärtige erfolgt, wurden einfache, gut einprägsame Bezeichnungen gesucht. Eine Beteiligung an der Auswahl der Straßenbezeichnungen wird auch für den neuen Planbereich erfolgen.	nicht erforderlich
11	Wird die Zufahrt zum Gewerbegebiet gegenüber des Kranichweges sein? Dort kommt es bereits jetzt durch den Pendelverkehr der LKW zwischen den bereits ansässigen Betrieben oft zu brenzligen Situationen.	Die Zufahrten in das Gewerbegebiet Schier-loh erfolgt im Osten über die Straße „Am Schierfeld“ gegenüber des Kranichweges und im Süden über die Konrad-Zuse-Straße. Als Verbindung zur A30 wird sich voraussichtlich die Anbindung „Am Schierfeld“ im Osten als die favorisierte erweisen, weil man dort als Rechtsabbieger auf die übergeordnete Straße abbiegen kann. Über die „Konrad-Zuse-Straße“ Richtung A30 wäre man Linksabbieger. Auf der Gravenhorster Straße wird eine Linksabbiegerspur in die Konrad-Zuse-Straße im Rahmen der Ausbauarbeiten noch in 2019 hergestellt. Weitere Änderungen sind aktuell nicht vorgesehen. Allerdings wird der Landesbetrieb Straßenbau NRW im Verfahren beteiligt und sofern nötig wird dieser sich entsprechend äußern und ggfls. Vorgaben machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Ist es auch denkbar, hier einen Kreisverkehr einzurichten?	Die Errichtung eines Kreisverkehrs ist hier nicht vorgesehen.	nicht erforderlich

**b) Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB**  
**Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit vom 23. Juli 2019 bis 23. August 2019**  
 Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	<p><u>Anlieger der Friedrich-Wilhelm-Straße in Hörstel</u>  <u>Schreiben vom 21.08.2019:</u>                      Hiermit legen wir Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan 54 Gewerbegebiet Schierloh II ein.                      Wir bewirtschaften in der Friedrich-Wilhelm-Straße ... 48477 Hörstel einen landwirtschaftlichen Betrieb. Unseren Einspruch gegen den o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan begründen wir wie folgt: Es kommt durch die Ansiedlung weiterer Gewerbegebiete zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.                      Der geringe Abstand des geplanten Gebietes zu unserer Tierhaltung schränkt uns in der Entwicklung ein. Derzeit befinden sich nur 2 Wohnhäuser in dem Beurteilungsgebiet, die Einhaltung der Richtwerte nach GIRL durch unseren Betrieb ist hier gegeben, da sie nicht in der Hauptwindrichtung liegen. Das geplante Gebiet hat für unseren landwirtschaftlichen Betrieb eine entwicklungshemmende Wirkung. Eine wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes ist mit einer Abluftreinigungsanlage nicht möglich. Die Veränderung des Gebietes und den damit entstehenden Richtwert der GIRL ist nicht zumutbar. Weitere tierhaltenden Betriebe werden auch hier von betroffen sein. Die Emissionen der anzusiedelnden Betriebe ist zwingend zu begrenzen um keine wechselseitige Wirkung zu erzielen.                      Unser Betrieb wird derzeit in der dritten Generation geführt und die Betriebsnachfolge ist gesichert, so dass Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.                      Es bestehen Bedenken wegen dem Lärmschutz. Eine Anlieferung von Firmen in der Nachtzeit ist zu untersagen. Bedenken bestehen weiterhin gegen das Parken von LKW's in dem Gebiet in der Nacht und am Wochenende.                      Weiterhin bestehen Bedenken wegen Lichtimmissionen, durch die Beleuchtung von Firmen und den damit verbundenen Auswirkungen in der Natur.                      Durch die Bebauung der Flächen kommt es zu Veränderungen des Überschwemmungsgebiet. Es ist zu beachten dass es nicht zu einer Erweiterung des Überschwemmungsgebiet auf unseren Eigentums und Pachtflächen kommt um keine weiterfolgenden Nachteile zu erhalten.                      Weiterhin ist der Grundwasserschutz zu beachten und dass es nicht zu Absenkungen des Grundwassers durch die Bebauung der Fläche oder der Wasserhaltung auf der Fläche kommt.</p>	<p>Der Abstand zu den Außenwohnbereichen der nächstgelegenen Wohnnutzungen Gravenhorster Straße Nr. 79 und Eslagestraße Nr. 85 beträgt ca. 450 bzw. 490 m. Der Abstand zu den jenseits vom Haarweg und 30 m breitem Gewässerraum gelegenen zukünftigen "Gewerblichen Bauflächen" beträgt etwa 390 m. Insofern besteht zwischen der landwirtschaftlichen Viehhaltungseinrichtung und den "Gewerblichen Bauflächen" zwar eine geringere Entfernung als zu den genannten Außenbereichswohnnutzungen - es handelt sich jedoch immer noch um einen deutlichen Abstand. Zudem muss beachtet werden, dass sich der Plangeltungsbereich (westlich bis südwestlich gelegen) nicht unmittelbar in der Hauptwindrichtung befindet. Daneben ist es vorgesehen, eine Wohnnutzung innerhalb der "Gewerblichen Bauflächen" auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung komplett auszuschließen. Damit werden für die genehmigten Tierplatzzahlen keine maßgeblichen Immissionskonflikte gesehen. Temporäre Geruchsbelastungen sind seitens der betrieblichen Nutzung als ortsüblich zu akzeptieren.                      Die Auswirkungen der Nutzungen innerhalb der neuen "Gewerblichen Bauflächen" werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung - so wie dies bei dem östlich benachbarten Gewerbegebiet auch bereits erfolgte - durch Festsetzungen auf Basis des Abstandserlasses NRW beschränkt und entfernungsabhängig (von sensiblen Nutzungen) gegliedert. Erhebliche Belästigungen sind deshalb nicht zu erwarten.                      Anregungen, die eine Modifikation der FNP-Änderung erforderten, liegen nicht vor.</p>
2	<p><u>Anlieger der Friedrich-Wilhelm-Straße in Hörstel</u>  <u>Schreiben vom 21.08.2019:</u></p>	

Hiermit legen wir Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan 54 Gewerbegebiet Schierloh II ein.  
Wir leben als Altenteiler in der Friedrich-Wilhelm-Straße..., 48477 Hörstel auf einem aktiven landwirtschaftlichen Betrieb. Unseren Einspruch gegen den o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan begründen wir wie folgt: Es kommt durch die Ansiedlung weiterer Gewerbegebiete zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten .  
Der geringe Abstand des geplanten Gebietes zu unserer Tierhaltung schränkt uns in der Entwicklung ein. Derzeit befinden sich nur 2 Wohnhäuser in dem Beurteilungsgebiet, die Einhaltung der Richtwerte nach GIRL durch unseren Betrieb ist hier gegeben, da sie nicht in der Hauptwindrichtung liegen. Das geplante Gebiet hat für unseren landwirtschaftlichen Betrieb eine entwicklungshemmende Wirkung. Eine wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes ist mit einer Abluftreinigungsanlage nicht möglich. Die Veränderung des Gebietes und den damit entstehenden Richtwert der GIRL ist nicht zumutbar. Weitere tierhaltenden Betriebe werden auch hier von betroffen sein. Die Emissionen der anzusiedelnden Betriebe ist zwingend zu begrenzen um keine wechselseitige Wirkung zu erzielen.  
Unser Betrieb wird derzeit in der dritten Generation geführt und die Betriebsnachfolge ist gesichert, so dass Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.  
Es bestehen Bedenken wegen dem Lärmschutz. Eine Anlieferung von Firmen in der Nachtzeit ist zu untersagen. Bedenken bestehen weiterhin gegen das Parken von LKW´s in dem Gebiet in der Nacht und am Wochenende. Weiterhin bestehen Bedenken wegen Lichtimmissionen, durch die Beleuchtung von Firmen und den damit verbundenen Auswirkungen in der Natur .  
Durch die Bebauung der Flächen kommt es zu Veränderungen des Überschwemmungsgebiet. Es ist zu beachten dass es nicht zu einer Erweiterung des Überschwemmungsgebiet auf unseren Eigentums und Pachtflächen kommt um keine weiterfolgenden Nachteile zu erhalten.  
Weiterhin ist der Grundwasserschutz zu beachten und dass es nicht zu Absenkungen des Grundwassers durch die Bebauung der Fläche oder der Wasserhaltung auf der Fläche kommt.

Der Abstand zu den Außenwohnbereichen der nächstgelegenen Wohnnutzungen Gravenhorster Straße Nr. 79 und Eslagestraße Nr. 85 beträgt ca. 450 bzw. 490 m. Der Abstand zu den jenseits vom Haarweg und 30 m breitem Gewässerraum gelegenen zukünftigen "Gewerblichen Bauflächen" beträgt etwa 390 m. Insofern besteht zwischen der landwirtschaftlichen Viehhaltungseinrichtung und den "Gewerblichen Bauflächen" zwar eine geringere Entfernung als zu den genannten Außenbereichswohnnutzungen - es handelt sich jedoch immer noch um einen deutlichen Abstand. Zudem muss beachtet werden, dass sich der Plangeltungsbereich (westlich bis südwestlich gelegen) nicht unmittelbar in der Hauptwindrichtung befindet. Daneben ist es vorgesehen, eine Wohnnutzung innerhalb der "Gewerblichen Bauflächen" auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung komplett auszuschließen. Damit werden für die genehmigten Tierplatzzahlen keine maßgeblichen Immissionskonflikte gesehen. Temporäre Geruchsbelastungen sind seitens der betrieblichen Nutzung als ortsüblich zu akzeptieren.  
Die Auswirkungen der Nutzungen innerhalb der neuen "Gewerblichen Bauflächen" werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung - so wie dies bei dem östlich benachbarten Gewerbegebiet auch bereits erfolgte - durch Festsetzungen auf Basis des Abstandserlasses NRW beschränkt und entfernungsabhängig (von sensiblen Nutzungen) gegliedert. Erhebliche Belästigungen sind deshalb nicht zu erwarten.  
Anregungen, die eine Modifikation der FNP-Änderung erforderten, liegen nicht vor.

### **3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)**

#### **a) zum Offenlegungsbeschluss**

- Das an der Süd- und der Westseite des Gewerbegebietes neu anzulegende Gewässer soll im Offenlegungsentwurf genauso als Flächen für die Wasserwirtschaft dargestellt werden, wie die Flächen zur Regenwasserrückhaltung an der Nordseite. Dies entspricht den Anforderungen der Bezirksregierung und führt dazu, dass die anrechenbare Brutto-GE-Fläche etwas kleiner wird. Außerdem entspricht diese Darstellung den beabsichtigten Festsetzungen im Bebauungsplan.

#### **b) Zum Satzungsbeschluss**

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.